

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung II).

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 21.06.11.

Aufgrund von § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705) und § 3 Abs. 8 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschulen des Landes Hessen vom 3. Juli 2008 (GVBl. I S. 772) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 18.05.11 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für grundständige Studiengänge im Hochschulauswahlverfahren nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Gesetz zum Staatsvertrag).

(2) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Universität) führt das Verfahren nach Maßgabe des § 9 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Anlage durch.

§ 2 Form des Antrags

Dem Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 1 der Vergabeverordnung Hessen müssen eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung, ein tabellarischer Lebenslauf sowie der Nachweis studiengangspezifischer Fähigkeiten und Kenntnisse beifügt werden. Soweit bereits Studienzeiten oder Prüfungsleistungen an einer Hochschule erbracht wurden, ist eine Bescheinigung über oder ein Antrag auf deren Anerkennung durch die nach der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang zuständige Stelle beizufügen.

§ 3 Beteiligung am Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren wird nicht beteiligt, wer nicht den Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 1 der Vergabeverordnung Hessen frist- und formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat. § 9 Abs. 1 der Vergabeverordnung sowie die Möglichkeit der Universität zur weiteren Begrenzung der Teilnahme nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag bleiben unberührt.

§ 4 Auswahlkriterien

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach den in der Anlage studiengangspezifisch aufgeführten Kriterien.

§ 5 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs

(1) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, setzt das Dekanat eine oder mehrere Auswahlkommissionen ein, die aus mindestens zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren bestehen.

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden mindestens 10 Kalendertage vorher unter Angabe von Zeit und Ort zum Auswahlgespräch geladen. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zum Auswahlgespräch erscheinen, haben keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Hierauf wird in der Ladung hingewiesen.

(3) Wer bereits zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch geladen war, aber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert war und den Grund der Verhinderung unverzüglich nachweist, wird im nächsten Vergabeverfahren auf Antrag vorab zum Auswahlgespräch geladen.

(4) Im Auswahlgespräch wird den einzelnen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vor der Auswahlkommission Gelegenheit gegeben, ihre Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Grundlage des Gesprächs ist ein von der Auswahlkommission festgelegter Frageleitfaden.

(5) Das Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt. Es ist nichtöffentlich und soll zwischen 20 und 30 Minuten dauern. Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Teilnehmerin oder den Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort und Dauer des Gesprächs, über die angesprochenen Themenbereiche, über die Bewertung des Gesprächs sowie einen Entscheidungsvorschlag enthält.

(6) Nach Durchführung der Auswahlgespräche erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die daran teilgenommen haben. Die Niederschrift über die Auswahlgespräche wird dem Dekanat zugeleitet. Gibt es mehrere Kommissionen, bildet das Dekanat die endgültige Rangfolge aufgrund der von den Kommissionen erstellten Rangfolge.

§ 6 Erstellung von Ranglisten

(1) Für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand der in der Anlage studiengangspezifisch aufgeführten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung je Studiengang eine Rangliste erstellt.

(2) Soweit das im Hochschulauswahlverfahren (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag) zu vergebende Kontingent von Studienplätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung noch weiter in Quoten unterteilt ist (z. B. für Unterrichtsfächer in den Lehramtsstudiengängen), werden zusätzliche Ranglisten für die einzelnen Quoten erstellt. Dabei wird nur berücksichtigt, wer nach der Rangliste für den ganzen Studiengang zuzulassen ist. Wer nach der Rangliste für den ganzen Studiengang zuzulassen ist, wird in jeder Quote berücksichtigt, die er oder sie für ihre oder seine Studienziele (z. B. Unterrichtsfächer) gewählt hat.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 13 Abs.2 der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Auswahlentscheidung und Bescheide

Die ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden vom Präsidenten zugelassen. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Uni-Report in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012. Die vom Präsidium in der Sitzung am 09.03.10 und 11.01.11 genehmigte Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 30.06.2011

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anlage

I. Allgemeine Bestimmungen

In allen dieser Satzung unterfallenden Studiengängen werden

1. 0,2 % der Studienplätze, mindestens aber 1 Studienplatz, für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler (Angehörige eines ABC-Kaders der Spitzensportverbände) vorgesehen;
2. die übrigen Studienplätze nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) vergeben, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

II. Fachspezifische Bestimmungen

1. Biochemie mit dem Abschluss Bachelor

Die Teilnahme am Auswahlgespräch wird gemäß § 4 Abs.3 des Gesetzes zum Staatsvertrag beschränkt. Am Auswahlgespräch sollen mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber beteiligt werden, wie Studienplätze zu vergeben sind. Für die Vorauswahl wird eine Rangliste nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erstellt. Zum Auswahlgespräch werden der Lebenslauf und die Darstellung außerschulischer Leistungen herangezogen.

Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note von 1 bis 6 bewertet, wobei 1 die beste und 6 die schlechteste Note ist. Die endgültige Rangfolge bestimmt sich wie folgt:

Durchschnittsnote · 0,51 + Note des Auswahlgesprächs · 0,49.

2. Chemie mit dem Abschluss Bachelor

Eine direkte Zulassung zum Studium erhalten alle Bewerber bis zu einem Notenschnitt von 2,5. Eventuell noch verfügbare Restplätze werden nach Ende der Bewerbungsfrist auf der Basis von Auswahlgesprächen an die weiteren Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

3. Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

Die Studienplätze werden

- a) zu 12 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Biologie
- b) zu 24 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Deutsch
- c) zu 24 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Politik und Wirtschaft
- d) im Übrigen nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) vergeben.

Für das Auswahlverfahren nach a) wird

1. die erzielte Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung mit Faktor 0,66 gewichtet und
2. die Durchschnittspunktzahl aus den Punktzahlen, die in den letzten beiden Jahrgangsstufen in den naturwissenschaftlichen Fächern (Biologie, Chemie und Physik) und in dem Fach Mathematik erzielt wurden (einschließlich der Abiturprüfungspunktzahlen) mit dem Faktor 0,34 gewichtet.

Für das Auswahlverfahren nach b) wird

1. die erzielte Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,7 gewichtet und
2. die Durchschnittspunktzahl aus den Punktzahlen, die in den letzten beiden Jahrgangsstufen im Fach Deutsch erzielt wurden, mit dem Faktor 0,3 gewichtet.

Für das Auswahlverfahren nach c) wird die erzielte Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung zu Grunde gelegt.

Die Gewichtung der Einzelpunktzahlen erfolgt entsprechend der Gewichtung im Abitur gem. § 26 der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 in der jeweils gültigen Fassung.

Nach den Quoten a) bis c) verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote d) zugerechnet.

4. Lehramt an Gymnasien

Die Studienplätze werden

- a) zu 10 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Biologie
- b) zu 20 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Deutsch
- c) zu 20 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Politik und Wirtschaft
- d) im Übrigen nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) vergeben.

Für das Auswahlverfahren nach a) wird

1. die erzielte Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung mit Faktor 0,66 gewichtet und
2. die Durchschnittspunktzahl aus den Punktzahlen, die in den letzten beiden Jahrgangsstufen in den naturwissenschaftlichen Fächern (Biologie, Chemie und Physik) und in dem Fach Mathematik erzielt wurden (einschließlich der Abiturprüfungspunktzahlen) mit dem Faktor 0,34 gewichtet.

Für das Auswahlverfahren nach b) wird

1. die erzielte Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,7 gewichtet und
2. die Durchschnittspunktzahl aus den Punktzahlen, die in den letzten beiden Jahrgangsstufen im Fach Deutsch erzielt wurden, mit dem Faktor 0,3 gewichtet.

Für das Auswahlverfahren nach c) wird die erzielte Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung zu Grunde gelegt.

Die Gewichtung der Einzelpunktzahlen erfolgt entsprechend der Gewichtung im Abitur gem. § 26 der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 in der jeweils gültigen Fassung.

Nach den Quoten a) bis c) verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote d) zugerechnet.

5. Sportwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich zu 70 % nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 30 % nach der darin ausgewiesenen Sportnote. Ist in der Hochschulzugangsberechtigung keine Sportnote ausgewiesen, so tritt an deren Stelle die im letzten Zeugnis ausgewiesene Note.